

## Informationen zur Luftaufsicht

**Der DHV ist gem. § 3 BeauftrV Abs. 4** mit der Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen beauftragt, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt. Damit hat der DHV für die ca. 1000 Fluggelände für Drachen und Gleitschirme in Deutschland die Luftaufsicht. Maßgeblich ist § 29 LuftVG.

Um die Sicherheit und Ordnung auf den knapp 1000 Geländen zu gewährleisten, werden Piloten zu örtlichen "Beauftragten für Luftaufsicht" ernannt. Die Ernennung der örtlichen Beauftragten erfolgt im Regelfall auf Vorschlag des jeweiligen Geländehalters. Die Ernennung ist auf 3 Jahre befristet, kann widerrufen und verlängert werden. Zudem gibt überörtliche Beauftragte für Luftaufsicht. Der überörtliche Beauftragte ist zuständig, wenn für das Fluggelände kein örtlicher Beauftragter ernannt oder erreichbar ist.

Bei Geländen mit Mischflugbetrieb – z.B. auf Segelflugplätzen - hat der DHV bzw. der örtlich Beauftragte für Luftaufsicht die Luftaufsicht, wenn kein Startleiter vorhanden ist und nur Drachen und/oder Gleitschirmschlepps durchgeführt werden.

### Eignungsvoraussetzungen

- grundsätzlich der unbeschränkte Luftfahrerschein
- die Kenntnis der für den Aufgabenbereich wichtigen Bestimmungen und Verfahren
- bei Schleppgeländen die Schleppstart- oder Windenführerberechtigung.
- Außerdem dürfen keine Tatsachen bekannt sein, die Zweifel an der fachlichen und persönlichen Eignung begründen

### Wann wird die Luftaufsicht tätig?

Die Luftaufsicht soll eingreifen, wenn ein Umstand bekannt wird, der die Sicherheit des Drachen- und Gleitschirmbetriebes oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Flugbetrieb gefährdet. Der Beauftragte für Luftaufsicht sollte den Überblick im Gelände und im Luftraum halten. Eine Kontrolle von jedem Flug und jedem Piloten ist nicht Sinn und Zweck der Luftaufsicht.

### Welche Berechtigung hat der Luftaufsichtsberechtigte?

- Im Bedarfsfall kann er Anordnungen (luftaufsichtliche Verfügungen) treffen, die für jeden Beteiligten verbindlich sind. Dabei müssen die Maßnahmen in Art, Umfang und Dauer für die Abwehr der Gefahr notwendig und zweckmäßig sein. Der Beauftragte für Luftaufsicht sollte daher mit „Fingerspitzengefühl“ arbeiten.
- Er kann Kontrollen durchführen und als Startleiter tätig sein.
- Er ist berechtigt, ein Flugverbot auszusprechen. Das Aussprechen eines Flugverbotes (z.B. wegen groben Fehlverhaltens) oder Festlegung eines Startverbotes wegen Überfüllung, Unfallgefahr, etc. im Fluggebiet ist möglich.

- Er ist berechtigt, die Lizenzen und die mitzuführenden Unterlagen (z.B. Versicherungsnachweis) zu überprüfen
- Er ist berechtigt, im Bedarfsfall die Ausrüstung zu überprüfen
- Wenn eine Anordnung längerfristig erforderlich ist, hat der Beauftragte für Luftaufsicht dies unverzüglich der DHV-Geschäftsstelle anzuzeigen, die dann die weiter erforderlichen Maßnahmen trifft. Dies gilt auch für Zweifelsfälle, für dringende Fälle, wenn weder der örtliche noch der überörtliche Beauftragte erreichbar ist, sowie für schwere oder wiederholte Fälle der Nichtbeachtung einer Anordnung

### **Beispiele:**

#### **Der Beauftragte für Luftaufsicht hat einzugreifen oder ggf. ein Flugverbot zu erteilen, wenn z.B.**

- ein Rettungseinsatz behindert wird
- durch riskanten Flugstil andere Flieger und/oder Zuschauern gefährdet werden
- die Wetterbedingungen gefährlich sind
- Sicherheitsabstände nicht eingehalten wurden
- Kein sicherer Start möglich ist
- Gefährdung von Zuschauern an Start- und Landeplatz
- andere Flieger durch zu nahes Heranfliegen gefährdet werden
- ohne Helm gestartet wird
- kein geprüftes Gerät verwendet wird
- Verhaltensregeln oder die Geländeordnung missachtet wird
- gegen die Auflagen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG, wie z.B. Einfliegen in Schutzzonen, verstoßen wird
- ein Pilot nach Alkoholgenuss starten will oder unter Drogen steht
- das Gelände nicht mehr geeignet ist (z.B. Hindernisse im Abflugbereich)

#### **Was passiert, wenn der Pilot der Anordnung nicht folgt?**

Die Luftaufsicht hat keine Polizeigewalt (Staatliches Gewaltmonopol). Wenn ein Pilot eine Anordnung ignoriert, muss dies weiterverfolgt werden. Je nach Situation und Notwendigkeit empfehlen wir ein stufenweises Vorgehen, z.B. Abmahnung durch den Geländehalter, Information an den DHV (der dann weitere Maßnahmen einleitet), Anzeige bei der Polizeibehörde. Bei Sicherheitsproblemen sollte der Fall dokumentiert und dem DHV zugeleitet werden.

Wenn eine Maßnahme der Luftaufsicht missachtet wird, muss die Luftaufsicht nicht für die Folgen haften. Wenn z.B. ein Pilot mit nicht mustergeprüftem Speedglider beabsichtigt zu starten, hat die Luftaufsicht einzugreifen und ein Startverbot zu erteilen. Wenn der Pilot trotzdem startet und einen Unfall verursacht, haftet der Pilot selbst.

Bei Gefahr im Verzug gelten die sogenannten „Jedermannsrechte“. Beispiel: Ein Tandempilot startet mit seinem Passagier unmittelbar in eine Gewitterfront. Hier ist für die Unversehrtheit des Passagiers ein sofortiges Eingreifen notwendig und der Pilot kann mit geeigneten Maßnahmen am Start gehindert werden.

### **Der Beauftragte für Luftaufsicht muss nicht:**

- jeden Piloten kontrollieren
- ständig vor Ort sein
- unangemessene Prüfung von Details der Ausrüstung vornehmen (z.B. Überprüfung des Packintervalls beim Rettungsgerät)
- die Startleiterfunktion ausüben, wenn nicht erforderlich.

### **Haftpflichtversicherung:**

Die Luftaufsichtsberechtigten sind über den DHV beim HDI versichert. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Startleiter und Beauftragte für Luftaufsicht mit einer Deckungssumme von 1.000.000,- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden. Sie gilt für Startleiter mit Luftfahrerschein sowie für Beauftragte für Luftaufsicht. Die Versicherung ist für alle DHV-Mitglieder kostenlos.

### **Weitere Informationen:**

Merkblatt des DHV „Flugbetrieb auf Fluggeländen und Gastflugregelungen – juristische Betrachtung“.

Ihr habt noch eine wichtige Frage zur Luftaufsicht? Dann meldet Euch bitte bei uns im Referat Flugbetrieb, Tel.: 08022-9675-10 oder schickt einfach eine Mail an [gelaende@dhv.de](mailto:gelaende@dhv.de).

Gmund, 4.2.2016  
DHV Referat Flugbetrieb